



BAD SCHWALBACH

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach am 15. Juli 2024 die

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Schwalbach (Sondernutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen der Stadt Bad Schwalbach, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Es ist nicht entscheidend, ob diese innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen oder ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen, land- und forstwirtschaftliche Wege oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen handelt.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Schwalbach. Erlaubnispflichtig sind die in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Sondernutzungen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist und diese dem Antragsteller vorliegt.

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Art der Sondernutzung erlaubnispflichtig.

(4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. Die dem Erlaubnisnehmer für die Sondernutzung aufzuerlegenden Bedingungen und Auflagen werden Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung; das gleiche gilt für die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können durch den Erlaubnisgeber zugelassen werden.

(7) Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn andere durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

§ 3

Erlaubnisfreiheit

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:

- a) In Bebauungsplänen oder Bauscheinen vorgeschriebene Überbauungen sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer,
- b) die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
- c) das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird.

(2) Die erlaubnisfreie Nutzung nach Absatz 1 kann im Einzelfall einer einschränkenden Regelung unterworfen werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dieses vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Beantragung

(1) Die Stellung eines Erlaubnisanspruchs erfolgt durch Nutzung des städtischen Onlineservices oder durch Nutzung des städtischen Vordrucks. Die Anträge sind frühzeitig (mind. 7 Werktage vor Beginn der Sondernutzung) beim Magistrat der Stadt Bad Schwalbach einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
- b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche,
- c) Lageskizze.

(4) Im Einzelfall kann vor Erteilung der Erlaubnis, die Vorlage weiterer Unterlagen oder Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

(3) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat diese der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei unvollständigen oder nicht lesbaren Anträgen kann keine Bearbeitung erfolgen. Bei erneutem Eingang des Antrages beginnt ebenfalls erneut die Frist gemäß Absatz 1.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder aus Gründen, die die Stadt Bad Schwalbach nicht zu vertreten hat.

(2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat keine Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Einem Antragsteller, dem einmal die Erlaubnis entzogen wurde, kann sie bei erneuter Antragstellung versagt werden. Dies gilt auch, wenn eine widerrechtliche oder missbräuchliche Nutzung vorauszusehen ist.

(5) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

§ 6 Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z. Bsp. Strom- und Wasserverbrauch). Gleiches gilt auch für Einnahmeausfälle bei der Nutzung von gebührenpflichtigen öffentlichen Stellplätzen. Der Erlaubnisnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung von Ansprüchen der Stadt auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Dies gilt auch, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen zu besorgen sind.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.

(3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 7

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den Straßen nach § 1 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (§ 17) erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis im Sinne des § 5 ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Die Anforderung oder Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die fehlende Erlaubnis nicht.

(3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8

Sondernutzungsarten

I.

Plakatierungen

(1) Genehmigungsfähig sind Plakate bis zu einer Größe DIN A1 (ausgenommen Sondergroßflächen nach DIN 18/1, sog. Wesselmänner). Ist das Plakat miteinander verbunden, gelten auch doppelseitige Plakate als ein Plakat. Die Plakate müssen mit den von der Stadt Bad Schwalbach gestellten Aufklebern oder Siegeln versehen sein.

(2) Plakatiert werden darf frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

(3) Die Entfernung der Plakate hat unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen (inkl. Befestigungsmaterial). Die Genehmigung muss bis zum Tage der Entfernung beantragt werden. Andernfalls werden sie im Zuge der Ersatzvornahme ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Die Entfernung richtet sich nach § 6 Absatz 1.

(4) Plakatiert werden darf grundsätzlich für Veranstaltungen innerhalb der Gemarkung Bad Schwalbachs. Es dürfen maximal

- 50 Plakate für Veranstaltungen in Bad Schwalbach
- 15 Plakate für ortsfremde Veranstaltungen

aufgestellt werden. Während politischer Wahlwerbung werden Plakatierungen ortsfremder Veranstaltungen grundsätzlich nicht genehmigt. Auch Plakatierungen innerstädtischer Veranstaltungen werden während dieser Zeit eingeschränkt. Abweichende Vereinbarungen können durch den Bürgermeister vereinbart werden.

(5) Das Aufstellen von Plakatständern

- im Kurpark
- an und unmittelbar neben Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden
- auf dem Rathausvorplatz

ist unzulässig. Der Straßenverkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden. Weitere unzulässige Bereiche werden ggfs. als Auflage in der Sondernutzungsgenehmigung festgelegt.

(6) Pfosten, die der Montage von mobilen Messtafeln dienen, dürfen grundsätzlich nicht zur Plakatierung genutzt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob bereits ein Messgerät daran befestigt ist oder nicht.

(7) Plakate, die entgegen der Absätze 2 und 4 bis 6 angebracht wurden, können durch die Stadt Bad Schwalbach kostenpflichtig entfernt werden.

(8) Das Aufstellen von Plakaten außerhalb der Ortsdurchfahrt ist ohne die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde untersagt. Bei der Aufstellung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ist der genaue Standort des Plakatständers mit den zuständigen Straßenmeistereien abzusprechen.

(9) Politische Wahlwerbung ist von den Regelungen des § 8 I. (Plakatierungen) Absatz 1 bis 4 ausgenommen. Die Absätze 5 bis 8 bleiben unberührt. Sie ist für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin gestattet. Alle Plakatstände müssen bis spätestens 1 Woche nach Wahltermin entfernt werden. Andernfalls werden sie im Zuge der Ersatzvornahme ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

II.

Warenauslagen und Werbeständer

(1) Warenauslagen dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen, soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch behindert oder gefährdet wird.

(2) Werbeständer dürfen nur unmittelbar vor der Geschäftsfront aufgestellt werden.

(3) Vor jedem Geschäft sind bis zu zwei Werbeständer zulässig.

(4) Werbeständer vor Geschäften dürfen eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.

(5) Für Absätze 2 bis 4 gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Die Standorte der Warenauslagen und Werbeständern sind vor Aufstellung mit dem Ordnungsamt abzusprechen.

(7) Der Bürgermeister kann Ausnahmen genehmigen.

III.

Gewerbliche Verkaufsstände

(1) Gewerblicher Verkauf erfolgt in den dafür bestimmten Läden und Verkaufsräumen. Sonderaktionen der Geschäftsinhaber vor der Geschäftsfront sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

(2) Darüber hinaus können Sondernutzungserlaubnisse, sofern ein geeigneter Standplatz vorhanden ist, nur erteilt werden

- a) für Verkaufswagen während der Zeit von Umbaumaßnahmen,
- b) bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (z. B. fehlendes Angebot im Umfeld trotz entsprechender Nachfrage).

(3) Nicht betroffen sind gewerbliche Verkaufsstände im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

IV. Außengastronomie und Podeste

- (1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Heizpilzen, Sonnenschirmen etc. kann in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Gaststätte gestattet werden,
- a) soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird,
 - b) soweit keine ordnungsrechtlichen, verkehrsbehördlichen, städtebaulichen und gestalterischen Belange dem entgegenstehen und die Möblierung in Farbe, Form und Material zu der Umgebung passen.
- (2) Zusätzliche Funktions- und Gestaltungselemente wie Abgrenzungen, Bodenbeläge etc. sowie Befestigungen im Boden sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen zugelassen werden.
- (3) Podeste zur Erweiterung der Fläche für die Außengastronomie im Straßenraum sind nur zulässig, wenn
- a) dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt,
 - b) städtebauliche und gestalterische Belange dem nicht entgegenstehen (Folklore Schutz),
 - c) auf die Belange der Versorgungsträger Rücksicht genommen wird oder
 - d) andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (4) Die Standorte aller genannten Elemente sind mit dem Ordnungsamt abzusprechen.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, hat der Erlaubnisnehmer die Benutzung unverzüglich zu beenden und die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wiederherzustellen. Näheres zu der Frist kann der Erlaubnisgeber in der Genehmigung angeben. Das gleiche gilt, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (2) Kommt der Erlaubnisnehmer der Beseitigungspflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Schwalbach den rechtswidrigen Zustand im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 10

Gebührenfestsetzung, Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr wird für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Sondernutzung berechnet und als einmalige Gebühr festgesetzt. Wird die Gebühr nach Tagen bemessen, ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Wird die Gebühr nach Monaten bemessen, gilt das gleiche sinngemäß. Wird eine Sondernutzung, für die im Gebührenverzeichnis eine Jahresgebühr vorgesehen ist, nicht im ganzen Kalenderjahr ausgeübt, wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und länger andauern wird, ist abweichend von Absatz 1 eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die Jahresgebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.

(3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsieht, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen nach

- a) dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
- b) dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums,
- c) dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.

(4) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr vorsieht, ist diese Gebühr festzusetzen.

(5) Bei Sondernutzungen, die ihrer Art nach nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, beträgt

- a) die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 5 und höchstens 10 Prozent,
- b) die einmalige Gebühr 15 Prozent,

des für das erste Jahr ab Antragstellung zu erwartendem wirtschaftlichem Vorteil der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird. Bei einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis errechnet sich der Ablösebetrag aus der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren abzüglich des Betrags, der sich bei regelmäßiger Entrichtung der Gebühren aus der Verzinsung mit einem Zinssatz von zwei Prozent ergeben würde. Bei einer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilten Sondernutzungserlaubnis gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch 20 Jahre, der Berechnung zugrunde zu legen sind.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet,

- 1. wer die Sondernutzungserlaubnis beantragt oder wem sie erteilt worden ist,
- 2. wer die Gebühr durch eine Erklärung übernommen hat,
- 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- 4. wer eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis gebraucht oder in seinem Interesse gebrauchen lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,
3. Informationsstände politischer Parteien aus Anlass von Wahlen,
4. Plakatständer und -tafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen und im Rahmen der politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Säumnisfolgen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird. Sie endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis und der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, soweit in dem Bescheid keine anderweitige Fälligkeit bestimmt ist.

(3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen Sondernutzungsgebühr, im Falle einer wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr länger als drei Monate, in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 14

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nachweislich nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.

(2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 15

Verwaltungsgebühren

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr erhebt die Stadt Bad Schwalbach für die Erteilung oder die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren.

(2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der aktuell gültigen Verwaltungskostensatzung. Die Gebühr beträgt je nach Umfang des Verwaltungsaufwandes 30 € bis 1.000 €. Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und ist fällig mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

(3) Die Verwaltungsgebühr ergeht unabhängig von der Sondernutzungsgebühr.

(3) Die entstandene Verwaltungsgebühr wird bei Rücknahme des Antrages nicht zurückerstattet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder
2. gemäß § 5 Absatz 1 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50 € bis 5.000 € geahndet werden. Ansonsten findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 17 Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Schwalbach:

Lfd.-Nr.	Sondernutzung	Gebühr
1	Kreuzung und Längsverlegung von Leitungen, oberirdisch, höhengleich und höhenfrei	
	1.1 Kreuzung von oberirdisch verlegten Leitungen	100 - 500 €/Jahr, sofern nicht öffentliche Versorgung
	1.2 Längsverlegung von Privaten oberirdischen Leitungen aller Art, je angefangene 100 m	80 €/Jahr
2	Bauliche Anlagen	
	2.1 Wegweiser und Hinweisschilder (z.B. Hinweis auf eine Firma oder einen Parkplatz) über 0,6 m ²	auf Dauer (mindestens 1 Jahr): 300 €/Jahr und Schild vorübergehend: 30 €/Woche und Schild, mindestens 50 €
	2.2 Wegweiser und Hinweisschilder analog 2.1) bis 0,6 m ²	auf Dauer (mindestens 1 Jahr): 100 €/Jahr und Schild vorübergehend: 2 €/Kalendertag und Schild, mindestens 30 €
	2.3 Plakatierungen (entlang der öffentlichen Straßen innerhalb des Stadtgebietes — ausschließlich vorübergehend), max. DIN A1	2 € pro Plakat für Veranstaltungen innerhalb Bad Schwalbachs, mindestens 30 € 4 € pro Plakat für Veranstaltungen ortsfremder Veranstaltungen, mindestens 30€
	2.4 Fahnenmaste, Transparente, u. ä.	auf Dauer (mindestens 1 Jahr): 100 €/Jahr vorübergehend: 2 €/Kalendertag, mindestens 30 €

	2.5. Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Container, Werkzeughütten und sonstige Baustelleneinrichtungen	pro angefangene 10 m² 30 €/Woche
	2.6 Licht-, Lüftungs-, Einlass-, Aufzugs- und sonstige Schächte sowie ähnliche Bauteile oder bauliche Einrichtungen, die mehr als 20cm in den Straßenraum ragen	120 €/Jahr
3.	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, Außengastronomie, Infostände	
	3.1 Gewerbliche Verkaufsstände	pro angefangene m² 5 € je angefangenem Monat
	3.2 Infostände und Werbestände (ausgenommen pol. Parteien 6 Wochen vor Wahlen) sowie Werbetafeln/Werbeständer	pro angefangene m² 1,30 € je angefangenem Monat
	3.3 Außengastronomie Aufstellen Tische und Stühle Podest und sonstige Gegenstände	pro angefangene m² 2,60 € je angefangenem Monat
	3.4 Warenautomaten, Schaukästen u. ä., die mehr als 30 cm in öffentliche Fläche hineinragen	150 € - 800 €/Jahr
4.	Veranstaltungen	
	4.1 Veranstaltungen, wenn diese nicht unter 6.1 fallen (ohne Verkehrsbeschränkungen)	50 € - 650 €/Tag, mindestens 50 €
5.	Sonstige Sondernutzungen	
	5.1 Lagerung von Material	pro angefangene 10 m² 30 €/Woche
	5.2 Nicht bewirtschaftete Parkflächen	30 €/Woche, je Stellplatz
	5.3 Bewirtschaftete Parkflächen	40 €/1. Tag, jeder weitere Werktag 10 €, maximal 7 Tage, je Stellplatz
	5.4 Filmaufnahmen	50 €/Tag
	5.5 Postablagekästen, Verteilkästen	60 €/Jahr und Stück
	5.6 Sonstiges, z.B. Aschenbecher	pro ½ m² ab 25 €
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO	
	6.1 Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100 € - 600 €/Kalendertag
	6.2 Sondernutzungen im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche, gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke dient.	30 € - 1.000 €/Kalendertag

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 29.07.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor